

Merkblatt für die Fahrlehrerprüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO).

Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer Fachkunde Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil, einer fahrpraktischen Prüfung und zusätzlich in der Klasse BE aus einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

1. Ausweise und Bescheinigungen die zur Prüfung mitzubringen sind

Zu allen Prüfungsteilen haben Sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Einladung zur Prüfung
- 2) Personalausweis oder Reisepass

2. Schriftliche Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung sind zusätzliche mitzubringen:

- 1) **Aktuelle Gesetzestexte**
- 2) Schreib- und Zeichengeräte
(Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber, Bleistifte, Farbstifte, Radiergummi, Winkel und Zirkel)
- 3) Abschlussbescheinigung des Lehrgangs (sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegt)

Aufzeichnungen, Lehrbücher oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen!

Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von 5 Stunden

- 2 Aufgaben aus dem Bereich Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
- Je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik zu bearbeiten.

Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE oder DE hat innerhalb von 2,5 Stunden je eine Aufgabe aus den Bereichen

- Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz als auch bei den Klassen CE und DE Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie
- Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik oder **Verkehrspädagogik (Klasse A)** zu bearbeiten.

3. Fahrpraktische Prüfung

Zusätzlich, zu den unter 1 genannten Unterlagen, sind mitzubringen:

- 1) Führerschein
- 2) Fahrzeugschein

Der Bewerber hat zur Prüfung die Kraftfahrzeuge der Klassen, für die er die Prüfung ablegen will, am Prüfungsort bereitzuhalten.

In der fahrpraktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung entsprechen. Das Prüfungsfahrzeug für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A muss dem Prüfungsfahrzeug entsprechen, das für die Prüfung beim Direkteinstieg vorgeschrieben ist.

Die Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, CE und DE müssen so beschaffen sein, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses den Bewerber sowie alle für den Ablauf der fahrpraktischen Prüfung wichtigen Vorgänge beobachten können. Die Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE und CE müssen mindestens 4 Sitzplätze haben.

Für die fahrpraktische Prüfung der Klasse A hat der Bewerber zusätzlich einen geeigneten PKW für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereit zu stellen. Funkanlage und 7 Pylonen sind ebenfalls mitzubringen.

4. Mündlicher Teil

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten sein Fachwissen nachzuweisen.

5. Lehrprobe im theoretischen Unterricht (nur Klasse BE)

Zusätzlich, zu den unter 1 genannten Unterlagen, sind mitzubringen:

- 1) befristete Fahrlehrerlaubnis
- 2) die nach § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Unterlagen und Bescheinigungen, falls sie dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen
- 3) das Berichtsheft sollte dem Prüfungsausschuss 2 Wochen vor der Lehrprobe zugesandt werden.

Die Lehrprobe soll innerhalb eines Monats nach Abschluss des Praktikums in der Ausbildungsfahrschule stattfinden (in der Regel zeitlich zusammen mit der fahrpraktischen Lehrprobe).

Der Bewerber hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat. Es wird empfohlen, dem Prüfungsausschuss vor der Lehrprobe eine schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde ersprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen, § 17 FahrlPrüfO. Der Bewerber muss am Ende des 3. Ausbildungsmonats den Lehrplan der Ausbildungsfahrschule dem Prüfungsausschuss für Fahrlehrer vorlegen und den Wochentag des theoretischen Unterrichts mitteilen. Aus diesem Lehrplan muss erkennbar sein, welche Themen an welchen Tagen unterrichtet werden sollen. Der Lehrplan muss den Zeitraum bis zum voraussichtlichen Prüfungszeitpunkt umfassen.

6. Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht (nur Klasse BE)

Zusätzlich, zu den unter 1 genannten Unterlagen, sind mitzubringen:

- 1) Führerschein
- 2) Fahrzeugschein
- 3) befristete Fahrlehrerlaubnis
- 4) die nach § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Unterlagen und Bescheinigungen, falls sie dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen
- 5) Personalausweis des Fahrschülers
- 6) der Ausbildungsnachweis des Fahrschülers

In der Lehrprobe hat der Bewerber in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe zu benutzen. Die Lehrprobe muss mit einem Fahrschüler durchgeführt werden, den der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat. Es wird empfohlen, dem Prüfungsausschuss vor der Lehrprobe eine schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Die Lehrprobe ist entsprechend dem Ausbildungsstand des Fahrschülers durchzuführen. Es dürfen nur Fahrschüler der Klasse B vorgestellt werden.

Das Prüfungsfahrzeug muss der Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnisverordnung entsprechen. Abfahrort der Lehrprobe ist der Ort, an dem die Fahrerlaubnisprüfungen der Ausbildungsfahrschule beginnen. Bitte teilen Sie rechtzeitig der Bezirksregierung diesen Abfahrort mit (ggf. Anfahrskizze), damit die Kommissionsmitglieder informiert werden können.

7. Ordnungsverstöße und Täuschungshandlungen

Stört der Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn die aufsichtführende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

8. Rücktritt

Der Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen oder Lehrproben durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Eine Rückerstattung der eingezahlten Prüfungsgebühr kann in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn der Rücktritt spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn erklärt wird. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist unverzüglich vorzutragen und zu belegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden. Dieses gilt auch wenn der Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe erscheint.

Bei abgelegten Prüfungsteilen können im Nachhinein keine Hinderungsgründe (z. B. Übelkeit, Fieber) mehr geltend gemacht werden.

9. Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben. Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE soll im 2. oder 3. Monat der Ausbildung durchgeführt werden. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden. Auch in den Klassen A, CE und DE findet die fahrpraktische und mündliche Prüfung an verschiedenen Tagen statt.

10. Prüfungsort

Die schriftliche Prüfung findet in Detmold statt. Die mündliche und die fahrpraktische Prüfung findet beim TÜV in Bielefeld und die Lehrproben am Ort der Ausbildungsfahrschule statt.